

Front sowie auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs bei anderen Formen und Teilnehmerkreisen sind keine Raummieten oder andere Entgelte zu fordern, soweit für diese Veranstaltungen und Zusammenkünfte in den Räumen der Kultureinrichtungen kein Eintritt vom Veranstalter bzw. der Trägerorganisation erhoben wird. Für diese Veranstaltungen sind im Rahmen der Haushaltspläne der Kultureinrichtungen die notwendigen Voraussetzungen für ihre niveauvolle Durchführung zu sichern. Wird von dem Veranstalter bzw. der Trägerorganisation für genannte Veranstaltungen Eintritt erhoben, soll eine Kostenbeteiligung vereinbart werden.

(2) Die Theater und Orchester können unter Gewährleistung ihres Proben-, Konzert- und Spielbetriebes für die kulturelle Betreuung von Rentnern bis zu 6 Vorstellungen jährlich kostenlos durchführen. Derartige Veranstaltungen sind mit der Volkssolidarität vertraglich zu vereinbaren und im Veranstaltungsplan auszuweisen. Generalproben der Theater und Orchester sollten als propagandistische Veranstaltungen für die Kulturobleute der Betriebsgewerkschaftsleitungen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie für Pressevertreter unentgeltlich genutzt werden.

(3) Kann zwischen dem Leiter der Kultureinrichtung und dem Vertragspartner (Veranstalter, Trägerorganisation u. a.) keine Einigung über eine Kostenbeteiligung bzw. -befreiung erzielt werden, so entscheidet das zuständige staatliche Organ nach Anhören der Beteiligten.

(4) Die für die Preisbestätigung zuständigen örtlichen Räte entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Eintrittspreise, Gebühren und andere Einnahmen.

§5

Aufgaben der staatlichen Organe

(1) In Übereinstimmung mit den von dem zuständigen staatlichen Organ für die Kultureinrichtungen festgelegten kulturpolitischen, künstlerischen, wissenschaftlichen Aufgaben ist die Anwendung der Grundsätze der Planung, Finanzierung und Abrechnung vom zuständigen staatlichen Organ für die einzelne Kultureinrichtung festzulegen.

(2) Im Rahmen des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des zuständigen staatlichen Organs werden den Kultureinrichtungen materielle und finanzielle Mittel in der Höhe zur Verfügung gestellt, wie sie zur Durchführung der im bestätigten Plan der Aufgaben festgelegten kulturpolitischen, künstlerischen, wissenschaftlichen Aufgaben notwendig sind.

(3) Werden der Kultureinrichtung über den Plan hinaus zusätzliche Aufgaben übertragen, so ist vom zuständigen staatlichen Organ zu entscheiden, welche weiteren materiellen und finanziellen Mittel bereitgestellt werden müssen bzw. von welchen Aufgaben die Kultureinrichtung zu entbinden ist.

(4) Die Leiter der Kultureinrichtungen haben nach vorheriger Beratung in ihrer Betriebsgewerkschaftsleitung sowie mit ihren künstlerischen, wissenschaftlichen oder Besucherbeiräten der zuständigen Volksvertretung bzw. dem staatlichen Organ zu berichten, wie die im Plan der Aufgaben festgelegten kulturpolitischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aufga-

ben sowie ökonomischen Kennziffern erfüllt wurden. Die zuständigen staatlichen Organe prüfen und bestätigen diese Berichte. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 8.

Planung und Durchführung

§ 6

(1) Die Leiter der Kultureinrichtungen stellen unter Mitwirkung ihrer Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen bzw. der Festlegungen der zuständigen staatlichen Organe die Pläne der Aufgaben und die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne auf.

(2) Bei der Abgabe des Planentwurfs an das übergeordnete staatliche Organ ist die schriftliche Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung beizufügen. Die Pläne werden vom zuständigen staatlichen Organ im Rahmen ihres Gesamtplanes bestätigt.

(3) Zur Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen haben die Leiter von Kultureinrichtungen den Plan der Aufgaben auf einzelne Arbeitsbereiche aufzugliedern.

(4) Der Haushaltsplan der Kultureinrichtungen ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten. Die notwendigen Ausgaben und Einnahmen sind nach einzelnen Arbeitsbereichen nachzuweisen.

§7

(1) Die Leiter von Kultureinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne der Aufgaben Kassenpläne aus. Über- bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(2) Die Leiter der Kultureinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Vom zuständigen staatlichen Organ ist zu entscheiden, welche Kultureinrichtung ein Haushaltsunterkonto vom Gesamthaushaltskonto des zuständigen staatlichen Organs oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur des örtlichen Rates zu führen hat. Die Konten dieser Kultureinrichtungen unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes - (GBl. II Nr. 53 S. 353).

Materielle Interessiertheit

§8

(1) Jede staatliche Kultureinrichtung bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Projektsatzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend